

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 05/2023

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
08. März 2023

Inhaltsverzeichnis

- Immatrikulationsordnung
der Hochschule Merseburg in der Fassung
vom 24.11.2022
- 2. Satzung zur Änderung der
Immatrikulationsordnung der
Hochschule Merseburg vom 24.11.2022

Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg

Auf der Grundlage der §§ 29, 30, 54, 55 Absatz 2 Ziffer 3 und 67a Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende Immatrikulationsordnung erlassen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber- und -bewerberinnen
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Immatrikulation in höhere Fachsemester
- § 6 Studierendenausweis/HochschulCard
- § 7 Versagen der Immatrikulation
- § 8 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation
- § 9 Form und Frist
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Studiengangwechsel
- § 15 Parallelstudium
- § 16 Studienkolleg
- § 17 Gasthörerschaft und Frühstudierende
- § 18 Schlussvorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Merseburg eingeschriebenen Studierenden und für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die insbesondere ihr Studium aufnehmen und/oder fortsetzen. Sie gilt für alle Arten und Formen des Studiums an der Hochschule Merseburg, soweit in speziellen Ordnungen nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule Merseburg aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studienbewerber und -bewerberinnen für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule Merseburg im von ihnen gewählten Fachbereich mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht gemäß § 2 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 3.
- (4) Die Bewerber und Bewerberinnen sowie die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Studierendenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.
- (5) Die Studierenden können nur Mitglied in einem Fachbereich sein. Studierende, die an mehreren Fachbereichen studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie wahlberechtigt sein wollen. Bei gemeinsamen Studiengängen sind die Studierenden Mitglied des Fachbereiches, an dem die Lehrveranstaltungen der Hochschule angeboten werden.

§ 2

Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr oder ihm gewählten Studium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und wenn keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 7 führen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt. Die für das Studium notwendigen deutschen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer). Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

- (2) Als Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) für ein Studium in grundständigen Studiengängen an der Hochschule Merseburg, das zu einem ersten berufsqualifizierten Abschluss führt, gelten insbesondere:
- die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife,
 - die Fachhochschulreife,
 - eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung,
 - der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Nach einem erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland kann das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an der Hochschule Merseburg auch fortgesetzt werden, wenn die Zugangsberechtigung, mit der das Studium begonnen wurde, nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.
- (4) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können auf Probe ein Studium aufnehmen. Das Nähere zu dem Probestudium, insbesondere die Dauer des Probestudiums, die Zugangsvoraussetzungen und die während des Probestudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, wird in der Ordnung zur Durchführung des Probestudiums geregelt.
- (5) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die für den gewählten Studiengang über die nach § 27, Abs. 5 HSG LSA erforderliche berufliche Qualifikation verfügen, können ihre Studienbefähigung durch eine Eingangsprüfung nachweisen. Näheres regelt die Ordnung der Hochschule Merseburg über den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter ohne Hochschulzugangsberechtigung.
- (6) Darüberhinausgehende Zulassungskriterien insbesondere bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (7) Bei von der Hochschule Merseburg und einer Universität gemeinsam angebotenen Studiengängen ist neben der Qualifikation nach Abs. 2 - 5 der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang in einem Feststellungsverfahren zu ermitteln. Näheres regelt eine Satzung oder die jeweilige Prüfungsordnung.
- (8) Für Masterstudiengänge ist eine Immatrikulation auf Antrag vorzunehmen, wenn das Studium im Rahmen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung stattfindet und der Bewerber oder die Bewerberin die für den Studiengang geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.

- (9) Deutsche Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, haben die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung entsprechend der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn nachzuweisen.
- (10) Bei englischsprachigen Studiengängen oder Studiengängen in einer anderen Fremdsprache finden die in den Studienordnungen und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung formulierten Zulassungsvoraussetzungen Anwendung.
- (11) Studienbewerber und -bewerberinnen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen, familiären oder wirtschaftlichen Situation Schwierigkeiten bei der Zulassung/Eignungsfeststellung zum Studium und bei dessen Realisierung befürchten, können unter Beibringung geeigneter Nachweise einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der/die Dezernent/Dezernentin für Akademische Angelegenheiten prüft vor Beginn des Zulassungsverfahrens die jeweiligen Anträge dahingehend:
 1. ob eine Berechtigung für den Antrag gegeben ist und
 2. durch welche angemessenen Maßnahmen die Nachteile ausgeglichen und weitestgehend Chancengleichheit gesichert werden kann.

Im Ergebnis ergeht ein Bescheid an den Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen

- (1) Studienbewerber und -bewerberinnen, die nicht unter § 2 Absatz 1 fallen, können eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gem. § 4 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung erbringen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.
- (2) Die für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden in der Regel durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Niveaustufe 2 bzw. einen äquivalenten Abschluss nachgewiesen.
Näheres regelt die Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Hochschule Merseburg.
- (3) Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der Studiengang überwiegend in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die konkreten sprachlichen Voraussetzungen sind in der jeweils geltenden Fassung der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Hochschule Merseburg und ggf. in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (4) Zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 sind die entsprechenden Zeugnisse im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

Fremdsprachigen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen. Kopien, Abschriften und Übersetzungen müssen beglaubigt sein.

- (5) Studienbewerber und -bewerberinnen, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland den Zugang zu allen Studiengängen eröffnen, erfüllen grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zu jedem Studiengang. Für die Beurteilung über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Studium sind grundsätzlich die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen heranzuziehen. Ist der Zugang der ausländischen Bildungsnachweise nur zu einzelnen oder mehreren bestimmten Studienfächern eröffnet, erfüllen die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich nur die Qualifikationsvoraussetzung für die entsprechenden Studiengänge.
- (6) Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt, bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich. Sofern die Bewertungsvorschläge keine Einstufung enthalten, holt die Hochschule eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet das Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg im Ermessen. Die Entscheidungen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Hochschulzugang sind anzuerkennen. Studienbewerber und -bewerberinnen, für deren Bildungsnachweise die Bewertungsvorschläge keine Einstufung enthalten, die aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, können nach erfolgreichem Bestehen einer studiengangbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Merseburg zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung der Hochschule Merseburg für die Durchführung der Zugangsprüfung für internationale Studierende in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen von den Studienbewerbern und -bewerberinnen erfolgreiche Studienzeiten im Ausland nachzuweisen sind, bezieht sich die Anzahl der nachzuweisenden Studienjahre auf ein Studium in Vollzeitform. Für Teilzeitstudien (z. B. Fern- oder Abendstudien) gilt, dass in der Regel jeweils ein Studienjahr mehr nachzuweisen ist.
- (8) Die Regelungen zum Zugang von Studienbewerbern und -bewerberinnen aus Staaten mit akademischer Prüfstelle zu deutschen Hochschulen sind einzuhalten.
- (9) Bewerbungen für das Wintersemester für das erste und höhere Semester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. August desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge bis zum 15. Juni des Jahres einzureichen. Für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge sind Bewerbungen bis spätestens 15. Mai eines Jahres einzureichen. Für höhere Semester gelten analoge Fristen.

Bewerbungen zum Sommersemester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. Januar desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge sind Bewerbungen bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen. Für höhere Fachsemester, die zum Sommersemester beginnen, können

Bewerbungen für zulassungsbeschränkte und zulassungsfreie Studiengänge bis zum 31. Januar eingereicht werden.

Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

Bewerbungen sind über uni-assist einzureichen. Für Kooperationen mit Partnerhochschulen und Partnereinrichtungen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber und -bewerberinnen werden auf ihren Antrag hin an der Hochschule Merseburg aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zur Hochschule vorliegen. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich im Dezernat für Akademische Angelegenheiten mit den entsprechenden Formularen.
- (2) Die Immatrikulation wird mit der Einschreibung in das Register/elektronische Verwaltungssystem der Hochschule Merseburg und mit der Aushändigung des Studierendenausweises (HochschulCard) und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen. Sie wird mit Semesterbeginn wirksam, sofern die benötigten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. der ausgefüllte und bei schriftlichen Bewerbungen der unterschriebene Antrag auf Immatrikulation. Es sind die für die Hochschule Merseburg gültigen Vordrucke zu verwenden,
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
 5. ggf. Nachweise zwecks Anrechnung von Studienzeiten,
 6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge,

7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von dem Bewerber oder der Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nicht bestanden wurden,
 8. ggf. eine Erklärung gem. § 1 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung, welchem Fachbereich die Studienbewerberin/der Studienbewerber angehören will,
 9. eine Bescheinigung zur Krankenversicherung, aus der hervorgeht, ob die Studentin/der Student versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
 10. Nachweise über den schulischen und beruflichen Werdegang.
- (4) Eine Übersendung der Dokumente über das Bewerberportal der Hochschule Merseburg ist möglich. Die Hochschule kann jederzeit die Vorlage der online übersandten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie verlangen.

§ 5

Immatrikulation in höhere Fachsemester

- (1) Liegen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen vor, erfolgt die Immatrikulation in das entsprechende höhere Fachsemester, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Einstufung stattgibt.
Genauere Regelungen sind der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (2) Die Immatrikulation entsprechend Absatz 1 Satz 1 ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung oder mehrerer Modulprüfungen verloren hat.

§ 6

Studierendenausweis/HochschulCard

- (1) Ergänzend zur Studienbescheinigung erhalten alle eingeschriebenen Studierenden auf Antrag eine mit Passfoto versehene multifunktionale Chipkarte als Studierendenausweis.
- (2) Die Ausgabe des Studierendenausweises erfolgt grundsätzlich persönlich und nach Vorlage eines amtlichen gültigen Ausweispapiers mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel).
- (3) Die Ausstellung eines Ersatzausweises aufgrund von Verlust, Defekt oder Beschädigung ist gebührenpflichtig. Ebenso ist die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises nach schuldhaft herbeigeführter Fehlproduktion gebührenpflichtig.

- (4) Auf dem Studierendenausweis befindet sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung und der Kartenummer des Ausweises der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, Gültigkeitszeitraum sowie ein Foto der oder des Studierenden.
- (5) In dem Speicherchip des Studierendenausweises werden verschlüsselt der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, die Bibliotheksnummer, die Gültigkeit der Hochschulkarte, Schließberechtigungen für das elektronische Schließsystem, eine Geldbörse für Vorgänge mit dem Studentenwerk sowie ggf. ein MDV-Vollticket gespeichert.
- (6) Mit dem Studierendenausweis können grundsätzlich folgende Funktionen ausgeführt werden:
 - Studierendenausweis,
 - Benutzerinnenausweis oder Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek der Hochschule Merseburg

Weitere, zum Teil optionale, Funktionen können sein:

- Berechtigung zur Nutzung des MDV-Volltickets,
- Druck-, Kopier- und Scan-Dienste in der Hochschule Merseburg,
- elektronisches Schließ- und Kontrollsystem,
- Zugang zum Hochschulsportbereich,
- elektronische Geldbörse (Mensa-Card)

Diese Funktionen können nach Maßgabe einschlägiger Regelungen, anderer Ordnungen oder Vereinbarungen eingeschränkt sein.

- (7) Die Studierenden werden in geeigneter Form über die Funktionalitäten und über ihre Rechte bei Erhalt des Studierendenausweises informiert.
- (8) Der Studierendenausweis ist Eigentum der Hochschule Merseburg. Er ist nicht übertragbar. Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich und verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion. Endet die Berechtigung, die Hochschulkarte zu nutzen, so hat der Studierende/die Studierende die Hochschulkarte unverzüglich der Hochschule zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 7

Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin:
 - 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
 - 2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 2 nicht erfüllt,
 - 3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
 - 4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,

5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
 6. die Bescheinigung zur Krankenversicherung, aus der hervorgeht, ob der Student/die Studentin versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist, nicht nachweist,
 7. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen gemäß §15 nicht gegeben sind,
 8. kein gültiges Visum nachweisen kann.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn
1. für Studienbewerberinnen oder für Studienbewerber ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
 2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
 3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,
 4. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht immatrikuliert werden kann.

§ 8

Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum 31.10. zum Wintersemester oder bis zum 30.04. zum Sommersemester aufgehoben werden, sofern der Studierendenausweis an das Studierendensekretariat zurückgegeben wurde. Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen. Die Regelungen der Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle, insbesondere zum MDV-Semesterticket, bleiben davon unberührt.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studierendenausweis,
 2. Studienbescheinigungen,
 3. Entlastungsunterschriften gemäß Exmatrikulationsformular.
- (3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen. Eine Aufhebung der Immatrikulation kann nur innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen erfolgen, ansonsten erfolgt die

Exmatrikulation. Die Aufhebung der Immatrikulation hat den rückwirkenden Verlust des Studierendenstatus zur Folge.

§ 9 Form und Frist

- (1) Für Studiengänge ohne örtliche Zulassungsbeschränkung ist die Bewerbung für das Wintersemester in der Regel bis zum 30.09. und für das Sommersemester bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule Merseburg zu beantragen. Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.
- (2) Für Bachelorstudiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss die Zulassung, abweichend von Absatz 1, für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule beantragt werden (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester. Für ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen gelten die Fristen gemäß § 3.

Für Masterstudiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss die Zulassung, abweichend von Absatz 1, für das Wintersemester bis zum 15.06. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.12. des vorhergehenden Jahres bei der Hochschule beantragt werden (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester. Für ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen gelten die Fristen gemäß § 3.

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann die Hochschule die Fristen nach den Sätzen 4 - 6 auf die Fristen nach den Sätzen 1 - 3 verlängern. Die Fristverlängerung ist in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule und dem Bewerberportal der Hochschule, bekannt zu geben. Die Entscheidung über die Fristverlängerung trifft der Senat.

- (3) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine Eignungsprüfung oder eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 27 Abs. 6 HSG LSA durchzuführen ist, ist der Antrag auf Zulassung, abweichend von Absatz 1, studiengangspezifisch jeweils bis zum
 - 30.04. oder 31.05. (Wintersemester) bzw.
 - 30.11. (Sommersemester) des vorhergehenden Jahres

zu stellen. Näheres zu den Fristen und zur Ausgestaltung der Eignungsfeststellungsverfahren regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

- (4) In einem Masterstudiengang kann auch immatrikuliert werden, wenn einzelne Prüfungsleistungen in dem für den Masterstudiengang nachzuweisenden ersten akademischen Abschluss fehlen. Voraussetzung für eine Immatrikulation zum Masterstudium nach Satz 1 ist, dass die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges festgelegte Durchschnittsnote als Zulassungsvoraussetzung

erreicht wird oder, wenn keine Durchschnittnote festgelegt wurde, aufgrund einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ein erfolgreiches Masterstudium erwartet werden kann. Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen wird die nach Satz 2 ermittelte Note auch für das Auswahlverfahren herangezogen. Dies gilt nicht für Hochschulabschlüsse, welche als 1. Staatsexamen abgelegt werden. Näheres hierzu regelt die Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg.

Die Immatrikulation nach Satz 1 erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 30.06. für das Sommersemester bzw. bis zum 31.12. für das Wintersemester eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Näheres hierzu regelt die Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg.

- (5) In zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation zu vollziehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Immatrikuliert sich die Bewerberin oder der Bewerber bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation ab, weil Versagungsgründe nach § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die davon betroffenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerberinnen oder Bewerber vergeben.
- (6) Der Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation ist mit dem Antragsformular der Hochschule Merseburg, erhältlich im Dezernat für Akademische Angelegenheiten oder im Internet auf der Homepage der Hochschule Merseburg, schriftlich zu stellen. Der Antrag auf Immatrikulation kann auch über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule gestellt werden. In diesem Fall müssen die erforderlichen Unterlagen nach der Online-Bewerbung dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg bis zu den Terminen nach Absatz 1 und 2 über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. Im Zulassungsbescheid der Hochschule können abweichende Fristen definiert werden. Die Hochschule kann jederzeit die Vorlage der über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie verlangen.
Die Zulassung kann hilfsweise für einen weiteren Studiengang beantragt werden.
- (7) Bewerbungen können nur bearbeitet werden, wenn alle im Antragsformular bzw. in der Online-Bewerbung geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise frist- und formgerecht bei der Hochschule Merseburg eingegangen sind.
- (8) Im Antrag auf Zulassung sind folgende Pflichtangaben mitzuteilen:
 1. Familienname
 2. Vorname
 3. Geburtsname
 4. Geburtsort und -land

5. Staatsangehörigkeit
6. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift
7. Telefonnummer
8. E-Mail-Adresse
9. Gewünschter Studiengang
10. Gewünschter Studienbeginn
11. Gewünschtes Studiensemester
12. Angestrebter Abschluss
13. Hochschulzugangsberechtigung: Art der Berechtigung, Durchschnittsnote, Datum und Ort des Erwerbs der Berechtigung
14. Fremdsprachenkenntnisse
15. Art und Dauer bisheriger Studien
16. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung das Datum und das Ergebnis der Prüfung

(9) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen respektive über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung zu stellen:

1. amtlich beglaubigte Hochschulzugangsberechtigung, bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich in einer von vereidigten Gerichtsdolmetschern/-übersetzern gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. ggf. amtlich beglaubigter Nachweis über einen Dienst,
5. amtlich beglaubigte Abschlusszeugnisse vorheriger akademischer Abschlüsse,
6. bei ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Bildungsinländern gleichgestellt sind, zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Erklärung zur finanziellen Sicherung des Aufenthaltes, bei Bildungsausländern zusätzlich der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen
7. ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse,
8. Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorherigen Studien,
9. bei gestalterischen Studiengängen bzw. Studiengängen mit Feststellungsprüfung der Nachweis einer besonderen Befähigung bzw. Eignung,
10. ein Nachweis über die Ableistung einer praktischen Ausbildung (Vorpraktikum), sofern dieser in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben ist (antragsgemäß kann dieser Nachweis auch

erst zur Einschreibung bzw. dem in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Zeitpunkt vorgelegt werden),

11. Kopie eines Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass).

- (10) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.
- (11) Anträge auf Studiengangwechsel in Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und/oder besonderen Eignungsvoraussetzungen sind spätestens bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs. 1, 2 und 3 einzureichen.
- (12) Nach Prüfung der Unterlagen bzw. Abschluss des Auswahlverfahrens erlässt das Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum beantragten Studiengang.

Neben einem Erstantrag ist auch die Stellung eines Zweitantrages möglich.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Merseburg unverzüglich mitzuteilen:
 - a) die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift sowie des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeiten,
 - b) den Verlust des Studierendenausweises,
 - c) die Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule,
 - d) bei Pflichtversicherung jeden Wechsel der Krankenversicherung mit Name, Anschrift, Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken auch bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennungen und der an die Matrikelnummer gekoppelten E-Mail-Adresse (vorname.name@stud.hs-merseburg.de).
- (3) Um die Belange chronisch kranker oder behinderter Studierender ausreichend berücksichtigen zu können, sollen chronisch kranke oder behinderte Studierende die Hochschule Merseburg so früh wie möglich informieren, sofern sie zur Schaffung chancengleicher Studienbedingungen besondere Hilfsmittel oder Rahmenbedingungen benötigen. Entsprechende Informationen können dem Behindertenbeauftragten bzw. der Behindertenbeauftragten des Senates angezeigt werden.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Die an der Hochschule Merseburg immatrikulierten Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, sind verpflichtet, sich innerhalb einer durch den Senat der Hochschule Merseburg bestimmten Frist rückzumelden. Der Rückmeldezeitraum für das jeweils folgende Semester wird rechtzeitig in den Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gegeben. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Der fristgerechte vollständige Zahlungseingang der fälligen Studienbeiträge lt. Gebührenordnung der Hochschule Merseburg bzw. für das Studentenwerk und die Studierendenschaft, gilt als Rückmeldung.
- (3) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung der Hochschule Merseburg zu entrichten. Im Falle einer nicht fristgerechten Rückmeldung gilt diese erst als vollzogen, wenn zusätzlich die Verspätungsgebühr auf dem Konto der Hochschule Merseburg eingezahlt und verbucht worden ist; § 30 Abs. 2 HSG LSA bleibt unberührt.
- (4) Spätestens mit der Rückmeldung sind Änderungen über den Krankenversicherungsstatus respektive den Wechsel der Krankenkasse sowie Änderungen der Semester- bzw. Heimatanschrift und persönlicher Daten anzuzeigen.
- (5) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.
- (6) Für den Widerruf der Rückmeldung gilt § 8 sinngemäß.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Beabsichtigt eine Studentin/ein Student in einem Semester nicht zu studieren, ohne sich exmatrikulieren zu lassen, so hat sie/er beim Studierendensekretariat unter Verwendung eines dort erhältlichen Formblattes einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung vom Studium zu stellen.
- (2) Studierende können vor Semesterbeginn während des Rückmeldezeitraumes, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und

des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
1. gesundheitliche Gründe,
 2. die Aufnahme einer studienförderlichen praktischen Tätigkeit (Praktikum), die dem Studienziel dient,
 3. ein Studium an einer ausländischen Hochschule, einer Sprachschule oder ein sonstiger studienförderlicher Auslandsaufenthalt,
 4. eine Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule,
 5. Schwangerschaft, soziale Gründe (Mutterschaft, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger).
- (4) Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht zulässig:
1. vor Aufnahme des Studiums,
 2. für das erste Fachsemester,
 3. für vorhergehende Semester,
 4. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.
- (5) Die Rechte der Studierenden als Mitglieder der Hochschule bestehen während der Beurlaubung fort. Durch die Beantragung eines Urlaubssemesters wird das Studium unterbrochen.
Studierende sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit kapazitätsbegrenzte Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag absolviert werden. Es gelten die Bestimmungen der RSPO.
- (6) Die erneute Beurlaubung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Studierenden das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweisen.
- (7) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung des Nachweises für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
 3. der Nachweis über den Krankenversicherungsstatus gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
- (8) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 13

Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation (Beendigung der Immatrikulation) endet die Mitgliedschaft an der Hochschule Merseburg. Lehr- und Lernmittel, die von der Hochschule zur Verfügung gestellt wurden, sowie der Studierendenausweis sind zurückzugeben. Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine eventuelle Rückerstattung des Semesterbeitrages regelt die Beitragsordnung des Studentenwerks Halle bzw. der Studierendenschaft der Hochschule.
- (2) Die Exmatrikulation wird wirksam,
 - wenn die Studentin/der Student das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat;
 - wenn das Zeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die von der Studentin/dem Studenten angegebene letzte Anschrift.
- (3) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn:
 1. sie dies beantragen oder von Amts wegen.
 2. sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen.
 3. sie Prüfungsfristen überschreiten und dies selbst zu vertreten haben.
 4. die Studierenden die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen.
 5. der Nachweis des Krankenversicherungsstatus oder eines gültigen Visums nicht geführt wird und Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden.
 6. die in § 8 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist möglich ist.
 7. sie aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig für den Studiengang zugelassen worden waren und diese aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung wieder aufgehoben wurde.
 8. sie in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und die Zulassung zum Studiengang unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückgenommen wurde.

- (4) Studierende, die entsprechende Anträge stellen, sind jederzeit zu exmatrikulieren. Es ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen, die Datum und Wirksamwerden der Exmatrikulation enthält.
- (5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn:
1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen, oder die zur Versagung der Einschreibung führen können.
 2. sie sich nicht fristgerecht zurückmelden.
 3. sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Merseburg Gewalt anwenden, Bedrohungen vornehmen, eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), ausüben oder daran teilnehmen, wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltung stören, oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.
- (6) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 3 Ziff. 2 bis 5 und Absatz 5 ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.
- Bei Exmatrikulationen aufgrund von nicht erfolgter Rückmeldung tritt die Exmatrikulation am letzten Tage des Semesters in Kraft, zu dem sich die Studierenden eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet haben.
- (7) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:
1. Der Studierendenausweis
 2. Studienbescheinigungen
 3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsordnung

§ 14 Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung. Ein Wechsel des Studienganges ist nach Ablauf der von der Hochschule festgesetzten Bewerbungsfristen nicht mehr möglich.

§ 15

Zweitstudium; Parallelstudium; Doppelstudium

- (1) Die Beantragung eines zweiten oder weiteren Studiums in einem zulassungsfreien Studiengang ist für Bewerber und Bewerberinnen, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, an der Hochschule Merseburg möglich und im Dezernat für akademische Angelegenheiten fristgerecht gemäß § 9 zu beantragen.
- (2) Wird die Aufnahme eines Zweitstudiums in einem zulassungsbeschränkten Studiengang beabsichtigt, so kann dies nur über eine fristgerechte Bewerbung entsprechend der örtlichen Zulassungsbeschränkung im Studierendensekretariat gemäß § 9 erfolgen. Die Entscheidung über diese Anträge wird dann im Auswahlverfahren auf der Grundlage der Studienplatzvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt getroffen.
- (3) Immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer und Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Zweithörer und Zweithörerinnen können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß des § 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist möglich, wenn von beiden Hochschulen bestätigt wird, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zu prüfen, ob in dem gewünschten Studiengang keine andere Studienbewerberin oder kein anderer Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und ob Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) Studierende, die an der Hochschule Merseburg oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung immatrikuliert sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur immatrikuliert werden, wenn dadurch kein anderer Bewerber oder keine andere Bewerberin vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Abschluss des weiteren Studienganges das Erststudium sinnvoll ergänzt.
Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses (begründeter Antrag) des jeweiligen Fachbereiches einzuholen.
Die Vorschriften der Hochschulqualifikationsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HSQVO LSA) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (5) Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem zulassungsfreien Studiengang oder einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung immatrikuliert sind, können auf begründeten Antrag ein Parallelstudium in einem weiteren zulassungsfreien Studiengang aufnehmen.
- (6) Studierende, die neben ihrem Studium an der Hochschule Merseburg einen Studienabschluss in einem weiteren Studiengang an der Hochschule Merseburg anstreben, können frühestens nach dem zweiten Semester auf Antrag für ein Doppelstudium zugelassen werden. Sie haben bei der Antragstellung nachzuweisen, dass Sie auf Grund bisheriger Studienleistungen hervorragend befähigt sind, die gewählten Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden. Dieser Nachweis

ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisherigen Studienleistungen nicht mindestens mit der Note "2,0" bewertet worden sind.

- (7) Die Genehmigung für ein Doppelstudium erfolgt durch das Studierendensekretariat nach der Bestätigung durch die Prüfungsausschüsse der beteiligten Fachbereiche. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zu prüfen, ob in dem gewünschten Studiengang keine andere Studienbewerberin oder kein anderer Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und ob Kapazitäten vorhanden sind.

§ 16 Studienkolleg

- (1) Studierende am staatlich anerkannten Studienkollegs Halle-Merseburg an der Hochschule Merseburg können für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg immatrikuliert werden.
- (2) Mit dem Bestehen der Sprachprüfung und Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

§ 17 Gasthörerschaft und Frühstudierende

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die einzelne Lehrveranstaltungen der Hochschule Merseburg besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer oder Gasthörerinnen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeit zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 der Immatrikulationsordnung ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt auch für Schüler mit besonderer Begabung, die sich auf ein Studium vorbereiten (Frühstudierende).
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin ist die Gasthörergebühr nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule Merseburg zu zahlen.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder als Gasthörer bzw. als Frühstudierende oder Frühstudierender ist für jedes Semester gesondert vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen und im Studierendensekretariat einzureichen.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer dürfen in der Regel keine Prüfungsleistungen ablegen, können jedoch Teilnahmebescheinigungen der Lehrveranstaltung erhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Jedoch können an anderen Hochschulen immatrikulierte Studierende und Frühstudierende im Rahmen einer Gasthörerschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Dekanats Prüfungen ablegen, sofern es die Ausbildungskapazitäten zulassen. Erworbenene Leistungen von Frühstudierenden können bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt werden.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule Merseburg, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden.

Soweit der für das Weiterbildungsangebot zuständige Fachbereich wegen der Art und des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Einganges nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 18

Austauschstudierende

- (1) Studierende und Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen können befristet in der Regel für bis zu drei Semester die Immatrikulation beantragen. Die Immatrikulation ist mit Beginn eines jeden Semesters möglich.
- (2) Für diese Studierenden gelten darüber hinaus die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 19

Promotionsstudierende

- (1) Zur Ermöglichung von Promotionsverfahren können entsprechend § 29 Abs. 1 Satz 2 HSG LSA i.V.m. § 5 Abs. 8 Satz 1 der Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg im Land Sachsen-Anhalt sowie § 5 Abs. 8 Satz 1 der Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften (Promotionszentrum SGW) der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Hochschule Harz, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt im Land Sachsen-Anhalt Doktoranden und Doktorandinnen als Promotionsstudierende an der Hochschule Merseburg eingeschrieben werden. Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Merseburg.
- (2) Doktoranden, die in kooperativen Promotionsvorhaben bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, haben keine Berechtigung, sich an der Hochschule Merseburg zu immatrikulieren. Sollten sich diese Doktoranden nicht an der kooperierenden Hochschule oder Universität eingeschrieben haben, ist bei einer Immatrikulation an der Hochschule Merseburg ein Nachweis der kooperierenden Hochschule oder Universität über die Betreuung der Dissertation und eine bisher nicht erfolgte Immatrikulation an der Hochschule Merseburg vorzulegen.
- (3) Es gelten die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Studentenwerkes.
- (4) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß. Bei der Immatrikulation sind neben dem ausgefüllten Immatrikulationsantrag alle in § 4 dieser Ordnung genannten Unterlagen sowie der Bescheid über die Zulassung zur Promotion bzw. ein entsprechender Nachweis einzureichen.
- (5) Das Promotionsstudium ist unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Hochschule Merseburg, grundsätzlich nach zehn Semestern zu

beenden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zehn Semestern hinaus gewährt werden.

- (6) Die Rückmeldung der Doktoranden erfolgt gemäß § 11. Eine Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.
- (7) Von Promotionsstudierenden werden ausgewählte personenbezogene Daten entsprechend § 1 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung erhoben und verarbeitet.

§ 20 Schlussvorschriften

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule Merseburg festzusetzenden Fristen und Termine sind jährlich hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Merseburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 24.11.2022.und der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Merseburg vom 08.03.2023.

Merseburg, den 08. März 2023



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor

2. Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg vom 24.11.2022

Auf der Grundlage der §§ 29, 30, 54, 55 Absatz 2 Ziffer 3 und 67a Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende 2. Satzung zur Änderung Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg beschlossen:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg vom 21. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nr. 04/2019), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg vom 29. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg Nr. 22/2020), wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr oder ihm gewählten Studium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und wenn keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 7 führen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt. Die für das Studium notwendigen deutschen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer). Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Als Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) für ein Studium in grundständigen Studiengängen an der Hochschule Merseburg, das zu einem ersten berufsqualifizierten Abschluss führt, gelten insbesondere:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung,
- der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Nach einem erfolgreich absolvierten Studium von zwei Semestern an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland kann das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an der Hochschule Merseburg auch fortgesetzt

werden, wenn die Zugangsberechtigung, mit der das Studium begonnen wurde, nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

(4) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können auf Probe ein Studium aufnehmen. Das Nähere zu dem Probestudium, insbesondere die Dauer des Probestudiums, die Zugangsvoraussetzungen und die während des Probestudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, wird in der Ordnung zur Durchführung des Probestudiums geregelt.

(5) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die für den gewählten Studiengang über die nach § 27 Abs. 5 HSG LSA erforderliche berufliche Qualifikation verfügen, können ihre Studienbefähigung durch eine Eingangsprüfung nachweisen. Näheres regelt die Ordnung der Hochschule Merseburg über den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter ohne Hochschulzugangsberechtigung.

(6) Darüber hinausgehende Zulassungskriterien insbesondere bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

(7) Bei von der Hochschule Merseburg und einer Universität gemeinsam angebotenen Studiengängen ist neben der Qualifikation nach Abs. 2 - 5 der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang in einem Feststellungsverfahren zu ermitteln. Näheres regelt eine Satzung oder die jeweilige Prüfungsordnung.

(8) Für Masterstudiengänge ist eine Immatrikulation auf Antrag vorzunehmen, wenn das Studium im Rahmen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung stattfindet und der Bewerber oder die Bewerberin die für den Studiengang geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.

(9) Deutsche Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, haben die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung entsprechend der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn nachzuweisen.

(10) Bei englischsprachigen Studiengängen oder Studiengängen in einer anderen Fremdsprache finden die in den Studienordnungen und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung formulierten Zulassungsvoraussetzungen Anwendung.

(11) Studienbewerber und -bewerberinnen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen, familiären oder wirtschaftlichen Situation Schwierigkeiten bei der Zulassung/Eignungsfeststellung zum Studium und bei dessen Realisierung befürchten, können unter Beibringung geeigneter Nachweise einen Antrag auf Nachteilsausgleich

stellen. Der/die Dezernent/Dezernentin für Akademische Angelegenheiten prüft vor Beginn des Zulassungsverfahrens die jeweiligen Anträge dahingehend:

1. ob eine Berechtigung für den Antrag gegeben ist und
2. durch welche angemessenen Maßnahmen die Nachteile ausgeglichen und weitestgehend Chancengleichheit gesichert werden kann.

Im Ergebnis ergeht ein Bescheid an den Antragsteller/die Antragstellerin.“

2. § 3 Abs. 6 wird um die folgenden Sätze 5 und 6 ergänzt:

„Studienbewerber und -bewerberinnen, für deren Bildungsnachweise die Bewertungsvorschläge keine Einstufung enthalten, die aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, können nach erfolgreichem Bestehen einer studiengangbezogenen Zugangsprüfung der Hochschule Merseburg zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung der Hochschule Merseburg für die Durchführung der Zugangsprüfung für internationale Studierende in der jeweils gültigen Fassung.“

3. § 8 Abs. 1 wird um nachfolgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Regelungen der Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle, insbesondere zum MDV-Semesterticket, bleiben davon unberührt.“

4. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studiengänge ohne örtliche Zulassungsbeschränkung ist die Bewerbung für das Wintersemester in der Regel bis zum 30.09. und für das Sommersemester bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule Merseburg zu beantragen.“

5. § 9 Abs. 4 werden nach Satz 2 die nachfolgenden Sätze 3-5 neu eingefügt:

„Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen wird die nach Satz 2 ermittelte Note auch für das Auswahlverfahren herangezogen. Dies gilt nicht für Hochschulabschlüsse, welche als 1. Staatsexamen abgelegt werden. Näheres hierzu regelt die Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg.“

Die Sätze 3 - 4 (alt) werden zu den Sätzen 6 - 7 (neu)

6. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

7. § 9 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Antrag auf Zulassung sind folgende Pflichtangaben mitzuteilen:

1. Familienname
 2. Vorname
 3. Geburtsname
 4. Geburtsort und -land
 5. Staatsangehörigkeit
 6. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift
 7. Telefonnummer
 8. E-Mail-Adresse
 9. Gewünschter Studiengang
 10. Gewünschter Studienbeginn
 11. Gewünschtes Studiensemester
 12. Angestrebter Abschluss
 13. Hochschulzugangsberechtigung: Art der Berechtigung, Durchschnittsnote, Datum und Ort des Erwerbs der Berechtigung
 14. Fremdsprachenkenntnisse
 15. Art und Dauer bisheriger Studien
 16. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung das Datum und das Ergebnis der Prüfung“
8. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Zweitstudium; Parallelstudium; Doppelstudium

(1) Die Beantragung eines zweiten oder weiteren Studiums in einem zulassungsfreien Studiengang ist für Bewerber und Bewerberinnen, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, an der Hochschule Merseburg möglich und im Dezernat für akademische Angelegenheiten fristgerecht gemäß § 9 zu beantragen.

(2) Wird die Aufnahme eines Zweitstudiums in einem zulassungsbeschränkten Studiengang beabsichtigt, so kann dies nur über eine fristgerechte Bewerbung entsprechend der örtlichen Zulassungsbeschränkung im Studierendensekretariat gemäß § 9 erfolgen. Die Entscheidung über diese Anträge wird dann im Auswahlverfahren auf der Grundlage der Studienplatzvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt getroffen.

(3) Immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer und Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Zweithörer und Zweithörerinnen können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß des § 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist möglich, wenn von beiden Hochschulen bestätigt wird, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zu prüfen, ob in dem gewünschten Studiengang keine andere Studienbewerberin oder kein anderer Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und ob Kapazitäten vorhanden sind.

(4) Studierende, die an der Hochschule Merseburg oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung immatrikuliert sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur immatrikuliert werden, wenn dadurch kein anderer Bewerber oder keine andere Bewerberin vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Abschluss des weiteren Studienganges das Erststudium sinnvoll ergänzt. Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses (begründeter Antrag) des jeweiligen Fachbereiches einzuholen.
Die Vorschriften der Hochschulqualifikationsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HSQVO LSA) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(5) Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem zulassungsfreien Studiengang oder einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung immatrikuliert sind, können auf begründeten Antrag ein Parallelstudium in einem weiteren zulassungsfreien Studiengang aufnehmen.

(6) Studierende, die neben ihrem Studium an der Hochschule Merseburg einen Studienabschluss in einem weiteren Studiengang an der Hochschule Merseburg anstreben, können frühestens nach dem zweiten Semester auf Antrag für ein Doppelstudium zugelassen werden. Sie haben bei der Antragstellung nachzuweisen, dass Sie auf Grund bisheriger Studienleistungen hervorragend befähigt sind, die gewählten Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden. Dieser Nachweis ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisherigen Studienleistungen nicht mindestens mit der Note "2,0" bewertet worden sind.

(7) Die Genehmigung für ein Doppelstudium erfolgt durch das Studierendensekretariat nach der Bestätigung durch die Prüfungsausschüsse der beteiligten Fachbereiche. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zu prüfen, ob in dem gewünschten Studiengang keine andere Studienbewerberin oder kein anderer Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und ob Kapazitäten vorhanden sind.“

9. Nach § 18 wird als § 19 neu eingefügt:

„§ 19
Promotionsstudierende

(1) Zur Ermöglichung von Promotionsverfahren können entsprechend § 29 Abs. 1 Satz 2 HSG LSA i.V.m. § 5 Abs. 8 Satz 1 der Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg im Land Sachsen-Anhalt sowie § 5 Abs. 8 Satz 1 der Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften (Promotionszentrum SGW) der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Hochschule Harz, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt im Land Sachsen-Anhalt Doktoranden und Doktorandinnen als Promotionsstudierende an der Hochschule Merseburg eingeschrieben werden. Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Merseburg.

(2) Doktoranden, die in kooperativen Promotionsvorhaben bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, haben keine Berechtigung, sich an der Hochschule Merseburg zu immatrikulieren. Sollten sich diese Doktoranden nicht an der kooperierenden Hochschule oder Universität eingeschrieben haben, ist bei einer Immatrikulation an der Hochschule Merseburg ein Nachweis der kooperierenden Hochschule oder Universität über die Betreuung der Dissertation und eine bisher nicht erfolgte Immatrikulation an der Hochschule Merseburg vorzulegen.

(3) Es gelten die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Studentwerkes.

(4) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß. Bei der Immatrikulation sind neben dem ausgefüllten Immatrikulationsantrag alle in § 4 dieser Ordnung genannten Unterlagen sowie der Bescheid über die Zulassung zur Promotion bzw. ein entsprechender Nachweis einzureichen.

(5) Das Promotionsstudium ist unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Hochschule Merseburg, grundsätzlich nach zehn Semestern zu beenden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zehn Semestern hinaus gewährt werden.

(6) Die Rückmeldung der Doktoranden erfolgt gemäß § 11. Eine Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.

(7) Von Promotionsstudierenden werden ausgewählte personenbezogene Daten entsprechend § 1 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung erhoben und verarbeitet.“

10. § 19 (alt) wird zu § 20 (neu)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 24.11.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 08.03.2023.

Merseburg, den 08. März 2023



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor